

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -
10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

Vom 1. Februar 2006

1. Klassifizierungsgrundsätze

1.1. Zuständigkeit

Die internationale Patentklassifikation (IPC) ist ein Ordnungssystem, das in über 120 Ländern zur Ablage und zum Wiederauffinden von Patentdokumenten benutzt wird und so einen Datentransfer aus unterschiedlichen Datenbeständen ohne aufwändiges „Reklassifizieren“ gewährleistet.

Für die erstmalige und vollständige Klassifizierung aller Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sind bezüglich der Vergabe der IPC (der Hauptklasse und der Nebenklassen) die Eingangsprüfer/innen* der Patentabteilungen zuständig.

Für die Änderung der Hauptklasse ist eine je nach Verfahrensstand im Einzelnen geregelte Zuständigkeit zu beachten (vgl. Abschnitte 2.1 bis 3.3).

Die Eingangsprüfer werden für die Patentabteilungen von den zuständigen Abteilungsleitern im Zusammenwirken mit den Beauftragten für Klassifikation und Dokumentation (nachfolgend: BfKD) bestimmt. Gibt es in einer Patentabteilung mehrere Eingangsprüfer*, muss als Ansprechperson für die Registraturen, insbesondere für die Registratur 663 (Prüfergeschäftsstelle) und für abteilungsübergreifende Fragestellungen ein federführender Eingangsprüfer benannt werden.

Eine Vertretungsregelung für den/die Eingangsprüfer ist erforderlich. Für jede Patentabteilung ist ein so genanntes Zielzimmer festzulegen.

1.2. Regeln

Maßgebend für die Klassifizierung der in den Anmeldungen offenbarten technischen Sachverhalte ist die jeweils geltende Ausgabe der IPC; als Arbeitsexemplar wird die deutsche Fassung verwendet. In Streit-

oder Zweifelsfällen ist stets die von der WIPO herausgegebene Originalfassung der IPC in englischer Sprache ausschlaggebend. Im Handbuch der WIPO zur IPC sind in den Kapiteln V bis XIII die Regeln zum Klassifizieren enthalten. Die im DPMA festgelegte Verknüpfung der Geschäftsverteilung (Zuständigkeit) mit der jeweils gültigen IPC und die nach der Geschäftsverteilung vorgenommenen Klassifizierungen dürfen nicht im Widerspruch zu diesen Regeln stehen.

Die Hauptklasse ist generell gemäß dem Schwerpunkt der Anmeldung, der nicht zwingenderweise im Anspruch 1 enthalten ist, festzulegen. Ansprüche, Aufgabenstellung, Beschreibung und Zeichnung sind angemessen zu berücksichtigen.

Weitere technische Sachverhalte sind als Nebenklassen aufzuführen.

1.3. Fristen

Bei Anmeldungen, in denen ein Prüfungs- oder Recherchenantrag gestellt und die Gebühr hierfür gezahlt ist, muss die Richtigkeit der Klassifikation unverzüglich nach Eingang bei der Prüfungsstelle überprüft und gegebenenfalls die Klassenfrage gestellt werden. Die abschließende Entscheidung soll umgehend, spätestens aber bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eingang der Anmeldung beim DPMA getroffen werden.

2. Klassifizierungsverfahren

2.1. Erstmalige Klassifizierung

2.1.1. Grobauszeichnung

Nach Eingang der Patent- bzw. Gebrauchsmusteranmeldungen im DPMA erfolgt durch den Eingangsprüfer die Grobauszeichnung, d.h. die Ermittlung der zuständigen Patentabteilung („Börse“).

* Die im Folgenden aus Vereinfachungsgründen und der besseren Lesbarkeit wegen durchgängig verwendete männliche Form gilt selbstverständlich auch für alle weiblichen Beschäftigten.

Anmeldungen, die mit Antrag auf Inanspruchnahme einer Priorität beim DPMA eingehen, werden bezüglich der Klassifizierung wie jede eigenständige Neuanmeldung behandelt.

PCT-Anmeldungen (nationale Phase) kommen nur dann in die Grobauszeichnung, wenn ihre Klassifikation unvollständig ist.

2.1.2. Festlegung von Hauptklasse und Nebenklassen

Nach der Grobauszeichnung analysiert der Eingangsprüfer die Anmeldung und stellt deren Schwerpunkt fest. Er vergibt die Hauptklasse und ihm zugängliche Nebenklassen und veranlasst gegebenenfalls weitere erforderliche Nebeklassenvorlagen innerhalb seiner Abteilung und abteilungsübergreifend. Diese werden nach Möglichkeit durch direkten Kontakt mit dem/den jeweils für zuständig erachteten Eingangsprüfer(n) der betroffenen Patentabteilung(en) erledigt. Alternativ kann die Vergabe von Haupt- und Nebenklassen durch die zuständigen Fachprüfer der Patentabteilung erfolgen. Indexgruppen werden wie Nebenklassen behandelt.

Ist der durch die Grobauszeichnung festgelegte Eingangsprüfer für den technischen Schwerpunkt der Erfindung und damit für die Hauptklasse nicht zuständig, so ist er befugt, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den betroffenen Fachprüfern, die Klassenfrage zu stellen (Formular P 2202).

2.1.3. Zwangsklassifizierung

2.1.3.1. Zwangsklassifizierung durch die BfKD mehrerer Abteilungen

Kommen die betroffenen Eingangsprüfer bzw. die zugezogenen Fachprüfer der Patentabteilungen bei Stellung der Klassenfrage nicht zu einer einheitlichen Beurteilung des zu klassifizierenden Sachverhalts und damit nicht zur Festlegung der Hauptklasse, so wird durch die BfKD der Patentabteilungen, in deren Zuständigkeitsbereich die betroffenen Fachprüfer gehören, eine Klassifizierung festgelegt.

2.1.3.2. Zwangsklassifizierung durch das BfKD-Gremium

Ist auch seitens der BfKD der Patentabteilungen eine einvernehmliche Entscheidung in Bezug auf die Klassifizierung und Einordnung des technischen Sachverhalts einer Anmeldung in der IPC nicht zu erzielen, entscheiden die sachlich betroffenen BfKD durch Mehrheitsentscheidung. Falls diese nicht zustande kommt, entscheidet der zuständige Schlichter-BfKD. Der Schlichter kann auch von einem beteiligten BfKD angerufen werden.

Die Schlichter-Entscheidung erfolgt

- im schriftlichen Verfahren nach Stellungnahme der betroffenen BfKD, oder
- in einer Sitzung mit den sachlich betroffenen BfKD, soweit dies einer der beteiligten BfKD beantragt oder der Schlichter-BfKD es für sachdienlich hält. Der Schlichter legt den Termin der Sitzung fest und benachrichtigt die beteiligten BfKD.

Die Schlichter-BfKD und ihre Stellvertreter werden für die Dauer eines Kalenderjahres durch den zuständigen Hauptabteilungsleiter bestimmt.

2.1.3.3. Unterlagen

Die Unterlagen über eine erfolgte Zwangsklassifizierung müssen in der Akte verbleiben, damit die bindende Wirkung ersichtlich und die Stellung einer erneuten Klassenfrage vermieden wird.

2.1.3.4. Bindende Regelungen

Ist absehbar, dass bestimmte Grenzfälle öfter auftreten können, ist unter Einbeziehung der betroffenen Prüfungsstellen eine zukünftig bindende Regelung möglich. Diese Regelung ist durch die beteiligten BfKD zu dokumentieren und künftig bei der Vergabe der Hauptklasse zu berücksichtigen.

Getroffene Regelungen werden von den Schlichter-BfKD im Intranet amtsintern veröffentlicht.

2.2. Sonderfälle

2.2.1. Klassifizierung von Trennanmeldungen (Ausscheidung/Teilung)

Bei Trennung eines oder mehrerer Sachverhalte aus einer Patentanmeldung wird von der die Ausscheidung/Teilung verfügenden Prüfungsstelle das ihrer Meinung nach relevante Klassifikationssymbol im Formular (P 2412) der Ausscheidungs-/Teilungsverfügung vorgeschlagen.

3. Änderung der Klassifikation (Klassenfrage, Patentabteilungen)

3.1. Prüfungs- und Rechercheverfahren

3.1.1. Hält eine Prüfungsstelle die angegebene Hauptklasse für unzutreffend und verbleibt die Akte nach der beabsichtigten Änderung im Zuständigkeitsbereich dieser Prüfungsstelle, dann nimmt sie die für notwendig erachtete Änderung der Klassifikation so früh wie möglich eigenverantwortlich vor.

3.1.2. Hält eine Prüfungsstelle die angegebene Hauptklasse für unzutreffend und ist mit der beabsichtigten Änderung ein Wechsel in der Zuständigkeit der Prüfungsstellen verbunden, leitet sie die Akte durch persönliche Kontaktaufnahme an die für zuständig erachtete Prüfungsstelle weiter.

Mit Stellung der Klassenfrage ist von der abgebenden Prüfungsstelle soweit erforderlich im eigenen Bereich eine Recherche durchzuführen und das Rechercheergebnis zu dokumentieren.

Bei Übereinstimmung in der Beurteilung des technischen Sachverhalts und der Klassifikation zwischen abgebender und übernehmender Prüfungsstelle erfolgt die Verfügung zur Änderung der Klassifikation seitens der übernehmenden Prüfungsstelle (Formulare P 2006.0, G 6009, P 2730).

Die übernehmende Prüfungsstelle hat in jedem Fall die Akte zur Umschreibung der zuständigen Registratur zuzuleiten. Von hier aus wird die Änderung im Patentregister auf Basis der Eintragungen in den Formularen P 2006.0 und P 2730 veranlasst.

Bei Nichtübereinstimmung der Prüfungsstellen innerhalb einer Patentabteilung entscheidet der BfKD der Patentabteilung ohne schriftliche Begründung über die Festlegung der Hauptklasse.

Sind von dem in Frage stehenden technischen Sachverhalt zwei oder mehrere Patentabteilungen betroffen und kommen die Prüfungsstellen nicht zu einer übereinstimmenden Beurteilung, so ist die Anmeldung/Recherche von der derzeit federführenden Prüfungsstelle dem BfKD zur Klärung der Klassenfrage auf BfKD-Ebene zuzuleiten. Dieser übernimmt sodann die Federführung in der Klassenfrage.

Bei Übereinstimmung in der Beurteilung seitens der betroffenen BfKD erfolgt die Änderung der Klassifikation entsprechend der Verfügung des nach der getroffenen Entscheidung zuständigen BfKD.

3.1.3. Kann auch seitens der BfKD die zutreffende Hauptklasse nicht einvernehmlich bestimmt werden, so entscheidet abschließend und verbindlich das BfKD-Gremium. Die Vorschriften der Abschnitte 2.1.3.2. bis 2.1.3.4. sind entsprechend anzuwenden.

3.1.4. Nebenklassen werden von der zuständigen Prüfungsstelle bzw. dem zuständigen BfKD nach pflichtgemäßem Ermessen geändert.

3.2. Einspruchsverfahren

Über eine eventuell erforderliche Änderung der Hauptklasse eines Patentbesitzes im Einspruchsverfahren entscheidet innerhalb einer Patentabteilung der BfKD der betroffenen Patentabteilung; die Änderung wird auch durch den BfKD verfügt (Formulare P 2006.0, P 2730).

Die Klärung der Klassenfrage im Einspruchsverfahren zwischen Patentabteilungen erfolgt durch die BfKD der betroffenen Patentabteilungen.

Bei Einigung wird die Änderung der Klassifikation von dem BfKD der nach der Entscheidung zuständigen Patentabteilung verfügt (Formulare P 2006.0, P 2730).

Wird zwischen den betroffenen BfKD der Patentabteilungen keine Einigung über die Klassifikation eines Patentbesitzes im Einspruchsverfahren erzielt, sind die Vorschriften der Abschnitte 2.1.3.2. bis 2.1.3.4. entsprechend anzuwenden.

3.3. Gebrauchsmuster

3.3.1. Eingetragene Gebrauchsmuster, bei denen sich die Hauptklasse als strittig erweist (Hinweise seitens der Öffentlichkeit oder einer Prüfungsstelle), sind zur Richtigstellung der Klassifikation mit kurzer Stellungnahme des Fachprüfers dem für die geltende Hauptklasse zuständigen BfKD zuzuleiten. Änderungen der Klassifikation sind auf dem Formular G 6009.0 einzutragen.

Innerhalb der Patentabteilung entscheidet der BfKD, bei abteilungsübergreifenden Differenzen sind die Vorschriften der Abschnitte 2.1.3.2. bis 2.1.3.4. entsprechend anzuwenden.

3.3.2. Eingetragene Gebrauchsmuster, für die ein Lösungsverfahren beantragt ist, werden von den

Gebrauchsmusterabteilungen dem durch die Hauptklasse ausgewiesenen Berichtersteller in den Patentabteilungen vorgelegt. Bei nicht zutreffender Hauptklasse ist von dem betroffenen Berichtersteller zur Klärung der Klassenfrage entsprechend Abschnitt 3.3.1. zu verfahren.

3.4. Geheimanmeldungen

Die Überprüfung der Klassifikation von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen mit vorlagepflichtigen technischen Sachverhalten, in denen eine Anordnung nach § 50 PatG bzw. § 9 GebrMG vorliegt, wird in den Patentabteilungen durch die hierzu ermächtigten Prüfungsstellen vorgenommen (die administrative Zuständigkeit für solche Anmeldungen liegt im Referat 1.0.1., Geschäftsstelle 670 - Büro 99).

Eine gegebenenfalls notwendige Änderung der Klassifikation ist in analoger Anwendung der Bestimmungen gemäß vorstehender Abschnitte 3.1.1. bis 3.1.3. vorzunehmen.

3.5. Offengelegte Patentanmeldungen ohne Prüfungsantrag

Bei bereits offengelegten Patentanmeldungen, die sich nicht im Prüfungsverfahren (§ 44 PatG) befinden, ist vor beabsichtigter Änderung der Hauptklasse Rücksprache mit dem zuständigen BfKD zu nehmen. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen, wobei bei abteilungsübergreifenden Fragestellungen die Vorschriften der Abschnitte 2.1.3.2. bis 2.1.3.4. entsprechend anzuwenden sind.

4. Klassifizierung bei technischen Sachverhalten, die in der IPC nicht angemessen abgedeckt sind

Im Regelfall wird die Erfindungsinformation, die in Patentdokumenten offenbart ist, durch eine oder mehrere "normale" Klassifikationsstellen angemessen abgedeckt.

In Ausnahmefällen (vgl. Handbuch zur IPC, Kapitel XIII), beispielsweise durch Weiterentwicklung der Technologie bedingt, könnte es vorkommen, dass keine der "normalen" Klassifikationsstellen geeignet ist, den offenbarten technischen Sachverhalt zutreffend abzubilden. Für diesen Fall weist die IPC spezielle Klassifikationsstellen auf, deren Titel keine technischen Abgrenzungen umfassen und die für derartige Sachverhalte verwendet werden können.

Solche speziellen Klassifikationsstellen, bestehend aus Unterklasse und Hauptgruppe, finden sich am Ende jeder Sektion A bis H der IPC, z.B.

A99Z 99/00 Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in dieser Sektion vorgesehen

Anmerkung: Diese Klassifikationsstelle umfasst Sachverhalte, die

- a) inhaltlich in diese Sektion gehören, aber von den Unterklassen dieser Sektion nicht umfasst sind, und
- b) nicht ausdrücklich von einer der Unterklassen einer anderen Sektion umfasst sind.

Außerdem gibt es auch am Ende einiger Unterklassen derartige spezielle Klassifikationsstellen, z.B.

B65H 99/00 Sachverhalte, soweit sie nicht in anderen Gruppen dieser Unterklasse vorgesehen sind.

Diese speziellen Klassifikationsstellen dürfen bei der Klassifikation im DPMA nicht verwendet werden, es sei denn, der Sachverhalt wurde vorher mit den Schlichter-BfKD und der IPC-Arbeitsgruppe in Abteilung 2.2 diskutiert und gebilligt.

5. Auswirkungen der Klassifikation

Die Hauptklasse und die Nebenklassen bestimmen die Zuleitung der Offenlegungs-, Patent- und Gebrauchsmuster-Schriften zum Prüfstoff.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 22. April 2003.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade